

Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote, Renate Ackermann, Thomas Gehring, Maria Scharfenberg, Theresa Schopper, Claudia Stamm** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

KFZ-Beihilfen für Menschen mit Behinderung bedarfsorientiert bewilligen – Teilhabegrundsatz der Eingliederungshilfe umsetzen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, auf den Verband der bayerischen Bezirke und die einzelnen Bezirksregierungen einzuwirken, die Eingliederungshilfeleistung der KFZ-Beihilfe für Menschen mit Behinderung bedarfs- und teilhabeorientiert auszugestalten und nicht auf die Teilhabe am Arbeitsleben zu beschränken.

Begründung:

Leistungen der Eingliederungshilfe dienen der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Das Sozialgericht München hat in einem Urteil festgestellt, dass die Teilhabe am Arbeitsleben und die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft als gleichberechtigte Zwecke der Eingliederungshilfe zu behandeln sind. Die restriktive Bewilligungspraxis der bayerischen Bezirke in Bezug auf die KFZ-Beihilfen ist demnach ein Verstoß gegen den Teilhabegrundsatz der Eingliederungshilfe und muss umgehend revidiert werden.

Die bayerischen Bezirke genehmigen derzeit nur Hilfen zur Beschaffung oder zum Unterhalt eines behindertengerechten Kraftfahrzeugs, wenn dieses Fahrzeug zur Eingliederung in das Arbeitsleben benötigt wird. Maßstab ist hierbei die tägliche Benutzung eines Fahrzeugs im Rahmen einer Vollzeittätigkeit. Andere Zwecke, wie die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, werden nicht als Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung von KFZ-Beihilfen anerkannt. Mit ihrer restriktiven Bewilligungspraxis verstoßen die bayerischen Bezirke u.E. sowohl gegen den Teilhabeanspruch der Eingliederungshilfe, als auch gegen grundlegende Ansprüche der UN-Behindertenrechtskonvention (Artikel 20 Persönliche Mobilität).

Laut dem Urteil des Sozialgerichtes München vom 27. März 2012 (Az. S48 SO 485/10) ist bei der Gewährung von KFZ-Beihilfen zur Beschaffung eines behindertengerechten Fahrzeugs von einem umfassenden Teilhabeanspruch behinderter Menschen auszugehen. Leistungen der Eingliederungshilfe dienen dazu, die Folgen einer Behinderung zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern (§ 53 Abs.3 SGB XII). Behinderten Menschen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen, gehört zu den wesentlichen Aufgaben der Eingliederungshilfe. Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft umfassen nach § 55 ff. SGB IX ausdrücklich auch Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, Hilfen zur Förderung der Begegnung und des Umgangs mit nicht behinderten Menschen sowie Hilfen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen.

Die Hilfen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs sind in § 8 der Eingliederungshilfeverordnung (EinglHV) geregelt. Dort sind die Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX und die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach § 55 SGB IX als grundsätzlich gleichberechtigte Zwecke der Eingliederungshilfe aufgeführt. Die Gewährung von KFZ-Beihilfen praktisch vollständig auf Fälle zu beschränken, in denen es um die Teilhabe am Arbeitsleben geht, ist ein eindeutiger Verstoß gegen die gesetzlichen Vorgaben des SGB IX und des SGB XII.

Viele schwerstbehinderte Menschen können keine öffentlichen Verkehrsmittel nutzen und sind auf die Benutzung eines eigenen behindertengerechten Fahrzeugs angewiesen. Häufig ist die notwendige Mobilität auch durch die Benutzung eines Behindertenfahrdienstes oder anderer Hilfsmittel, wie Krankentransporte, Taxis oder Mietautos, nicht in zumutbarer Weise sicher zu stellen. Von der bisherigen Leistungsverweigerung der Bezirke sind Familien mit schwerstbehinderten Kindern und behinderte Menschen in ländlichen Regionen ohne ausreichende Infrastruktur besonders betroffen. Für sie ist die Sicherstellung der persönlichen Mobilität eine unverzichtbare Voraussetzung für eine wirkliche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Es besteht also ein dringender politischer Handlungsbedarf. Die Bezirke müssen ihre bisherige rechtswidrige Praxis bei der Bewilligung von KFZ-Beihilfen umgehend revidieren und zu einer teilhabeorientierten Bewilligungspraxis im Sinne der Eingliederungshilfe und der UN-Behindertenrechtskonvention gelangen. Dies ist von der Staatsregierung gegebenenfalls auch auf dem Wege der Rechtsaufsicht sicherzustellen.